

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Waldorf Technik GmbH (Stand: Januar 2022)

1. Geltungsbereich / Auftragserteilung

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und der Waldorf Technik GmbH (nachstehend übergreifend „Waldorf Technik“ genannt) richten sich nach diesen Bedingungen.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nicht – auch wenn sie diese Bedingungen lediglich ergänzen – es sei denn, Waldorf Technik hätte ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Kontrakte legen den Liefergegenstand und die Konditionen fest und sind verbindlich, wenn sie in Textform oder elektronisch durch Waldorf Technik erteilt und vom Lieferer bestätigt werden. Dasselbe gilt auch für Änderungen. Durch die in dem Kontrakt aufgeführte Waldorf Technik-Material-Nummer sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von Waldorf Technik erteilten Lieferplaneinteilungen oder Abrufbestellungen, welche in Textform gem. § 126 b BGB an den Lieferer übermittelt werden können. Sofern der Lieferer dem nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht, gilt die Lieferplaneinteilung bzw. Abrufbestellung als vom Lieferer angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf.
- 1.3. Der Lieferer darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Waldorf Technik einschalten. Vorgesehene Subunternehmer hat der Lieferer rechtzeitig vor Vertragsabschluss des Lieferers mit demselben Waldorf Technik gegenüber unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Der Lieferer haftet in einem solchen Fall für Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 1.4. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Spezifikation der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der Waldorf Technik-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waldorf Technik zulässig und werden nur vergütet, wenn dies schriftlich im Voraus vereinbart wurde. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszeiten anerkannt, die von Waldorf Technik bzw. seine Beauftragten unterschrieben sind.
- 1.5. Erachtet der Lieferer geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder von Waldorf Technik geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für Waldorf Technik kostenlos. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages. Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Liefer- und Leistungstermine

- 2.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Abrufbestellungen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Die von Waldorf Technik genannten Liefertermine sind jeweils als verbindlich anzusehen.
- 2.2. Maßgebend für die Einhaltung des Terms/der Frist ist der Eingang beim zu beliefernden Werk von Waldorf Technik bzw. dem vertraglich vereinbarten Anlieferort.
- 2.3. Bestellungen erfolgen DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse. Falls nicht Lieferung DAP vereinbart wurde, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur / Paketdienst zur Abholung anzumelden.

3. Lieferverzug

- Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferer gegenüber Waldorf Technik zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussetzbare Lieferverzögerungen müssen Waldorf Technik unabhängig hiervon unverzüglich in Textform gemeldet werden.
- 3.1. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, kann Waldorf Technik die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Waldorf Technik auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - 3.2. Bei Lieferverzug wird unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz eine Vertragsstrafe von 1,0 % je angefangener

Kalenderwoche, maximal 5 % auf den kompletten Auftragswert der Lieferung oder Leistung fällig. Im Übrigen gilt § 341 BGB.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.2. Bei fehlerhafter Lieferung ist Waldorf Technik berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.3. Bei laufenden Belieferungen ist Waldorf Technik berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.
- 4.4. Die Rechnung ist an Waldorf Technik per Email an rechnungen@waldorf-technik.de zu senden. Sie muss Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
Waldorf Technik ist berechtigt, Forderungen des Lieferers mit Forderungen von Waldorf Technik oder von mit Waldorf Technik konzernrechtlich verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Abtretungen der Forderung des Lieferers an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis von Waldorf Technik zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. Waldorf Technik behält sich vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten zu leisten.

5. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung, dokumentationspflichtige Teile

- 5.1. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von Waldorf Technik bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach den Qualitätsvorschriften von Waldorf Technik. Das Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden sind berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen.
- 5.2. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar.
- 5.3. Der Lieferer ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.
- 5.4. Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der von Waldorf Technik übermittelten Vorgaben. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Waldorf Technik auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Vorlieferanten hat der Lieferer im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

6. Mängelanzeige

Offene Mängel der Lieferung wird Waldorf Technik innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung dem Lieferer anzeigen.

7. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse, einschließlich Verpackung und Fracht. Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferer.

8. Mängelhaftung

- Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt:
- 8.1. Sachmängel: Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für Waldorf Technik unzumutbar ist. Kann dies der Lieferer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Waldorf Technik den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferers selbst nachbessern, dies durch einen Dritten ausführen lassen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferers zurückschicken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferer. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Waldorf Technik nach schriftlicher Abmahnung bezogen auf den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
Dem Lieferer sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Waldorf Technik unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
Rechtsmängel: Der Lieferer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter (z. B. Rechte

- an Arbeitsergebnissen) nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferer bei Verschulden Waldorf Technik von allen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferer wird Waldorf Technik auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 8.2. Verjährung: Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 30 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an Waldorf Technik, es sei denn, es besteht eine längere gesetzliche Frist. Rückgriffsansprüche von Waldorf Technik gegen den Lieferer wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.
- 8.3. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9. Haftung**
- Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Waldorf Technik unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
- Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Wird Waldorf Technik von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferer Waldorf Technik im Innenverhältnis solange und insoweit frei, als ihn eine Haftung gegenüber Waldorf Technik treffen würde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Für Maßnahmen von Waldorf Technik zur Schadensabwehr (z.B. Sonderinspektionen, Rückrufe) haftet der Lieferer, soweit der dieser Maßnahme zugrundeliegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Lieferer wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt.
- 10. Fertigungsmittel / Materialbestellungen / von Waldorf Technik entwickelte Teile**
- 10.1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferer von Waldorf Technik gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von Waldorf Technik vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von Waldorf Technik und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Im Übrigen sind diese Fertigungsmittel nach Vertragsende Waldorf Technik kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Anteilig von Waldorf Technik bezahlte Fertigungsmittel kann Waldorf Technik bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenteils übernehmen.
- 10.2. Liefergegenstände, die von Waldorf Technik entwickelt wurden (z. B. nach Waldorf Technik-Spezifikation oder -Zeichnung gefertigt wurden) und/oder Waldorf Technik- Warenzeichen und/oder die Waldorf Technik-Teile-Nr. tragen, darf der Lieferer ausschließlich an Waldorf Technik verkaufen. Direktlieferungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferer verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers ist Waldorf Technik berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10.3. Der Lieferer hat das Material für Waldorf Technik mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, Waldorf Technik unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von Waldorf Technik beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, ist Waldorf Technik verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.
- 10.4. Erbringt der Lieferer selbst im Rahmen eines Auftrags Entwicklungsleistungen, sind diese mit dem Kaufpreis mit abgegolten und gehen in das ausschließliche Eigentum und Nutzungsrecht von Waldorf Technik über.
- 11. Geheimhaltung, Datenschutz und Reverse Engineering**
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände und Software dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne Zustimmung seitens Waldorf Technik die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferer sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten. Waldorf Technik ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Das Reverse Engineering hinsichtlich von Waldorf Technik gelieferter Fertigungsmittel oder sonstiger, dem Lieferer zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Leistungen i.S.v. § 3 GeschGehG ist untersagt.

12. Fremde Arbeitskräfte, Compliance

- 12.1. Sofern Waldorf Technik schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, ist Waldorf Technik zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferer angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt.
- 12.2. Waldorf Technik ist in diesem Fall ferner zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Lieferers befugt. Verzögerungs- und Folgeschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer oder seine Erfüllungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnende Personen in Bezug auf für Waldorf Technik tätige oder von Waldorf Technik beauftragte Personen ein Wettbewerbsdelikt, ein Vermögensdelikt, ein Bestechlichkeitsdelikt oder eine vergleichbare Straftat begehen oder hierfür ein begründeter Verdacht besteht.
- 12.3. Der Lieferer gewährleistet, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer die geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht einhalten und etwaig eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.

13. Mindestlohngesetz

Der Lieferer steht Waldorf Technik dafür ein, die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung von Arbeitnehmer innerhalb von Deutschland, also z. B. auch bei inländischen Montagen ausländischer Unternehmer und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Inland. Wird Waldorf Technik wegen Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes beim Lieferer oder dessen Subunternehmern als Mithaftender in Anspruch genommen, ist Waldorf Technik hiervon durch den Lieferer freizustellen. Waldorf Technik kann verlangen, dass ihr die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und der zugehörigen Dokumentations- und Meldepflichten nachgewiesen wird. Waldorf Technik kann ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse (einschließlich von Pandemien, insbesondere Covid-19) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt Ziff. 8 (Mängelhaftung).

16. Versicherung

- 16.1. Der Lieferer hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen Waldorf Technik mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung ist Waldorf Technik der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 16.2. Überdies hat der Lieferer für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Risikos von und Regressverzicht gegenüber Waldorf Technik, seinem Personal und an der Leistungserbringung beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen von Waldorf Technik gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist Waldorf Technik der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 16.3. Verstößt der Lieferer gegen die sich aus vorstehenden Absätzen oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er Waldorf Technik so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

17. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von Waldorf Technik. Gerichtsstand ist Singen (Hohentwiel). Waldorf Technik ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferers anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen.